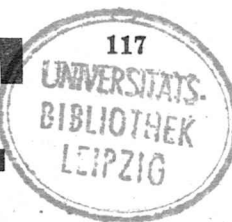




GESETZBLATT



der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 30. April 1985

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 85	Anordnung Nr. 1 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	117
18. 4. 85	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986	132
27. 3. 85	Anordnung über den Einsatz von Polyurethanen — Staatliche Einsatzbestimmung — ..	138

Anordnung Nr. 1 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990

vom 18. April 1985

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplänen“ (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden.

Berlin, den 18. April 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplänen

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen:

I. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 3.2. (S. 22)

In Abs. 2 wird Buchst. c wie folgt gefaßt:

c) den Nachweis der Senkung des spezifischen Einsatzes volkswirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe (Materialeinsatzschlüssel in Mio M und Senkung in %) entsprechend der dafür gemäß Bilanzverzeichnis festgelegten Nomenklatur, sowie die verbraucherseitigen Planinformationen für alle Staatsplanpositionen, für die mit dem Bilanzverzeichnis eine verbraucherseitige Planinformation festgelegt ist.

Als Absätze 8 und 9 werden aufgenommen:

(8) Die Entwürfe zum Staatsplan Wissenschaft und Technik sind zum Zeitpunkt der Abgabe der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur entsprechend den Festlegungen im Abschnitt „Planung von Wissenschaft und Technik“ einzureichen.

(9) Von den Betrieben der Bereiche Industrie, Bauwesen, Verkehrswesen sowie Handel und Versorgung sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Planentwürfe in verkürzter Nomenklatur Transportbedarfsanmeldungen — Vordruck 4311 — an die Verkehrsdienststellen sowie Vordruck 4306 an die übergeordneten Organe einzureichen. Die Ministerien der genannten Bereiche und die Räte der Bezirke übergeben mit dem Planentwurf in verkürzter Nomenklatur den Transportbedarf (Vordruck 4306) an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission. Das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erarbeiten gemeinsam die Kennziffern des Transportbedarfs zur Ausarbeitung der Transportbilanz. Die Einreichung der Planinformation über die Transportplanung (Vordruck 4308) zum komplexen Planentwurf gemäß Teil D Unterabschnitt Planung des Gütertransports Ziff. 3.5. Abs. 1 Buchst. b entfällt.

2. In Ziff. 4.1. (S. 24) Abs. 1 Buchst. a wird in der dritten Zeile hinter „zentralbilanzierten Positionen“ als Klammer eingefügt:

(diese Bilanzentwürfe sind von den Kombinatennur für die von der Staatlichen Plankommission mit den bilanzverantwortlichen Ministerien festgelegten Positionen der Staatlichen Plankommission zu übergeben).